

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.12.2015

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.4-10/15

Zulassungsnummer:

Z-78.4-192

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2015**

bis: **7. Dezember 2020**

Antragsteller:

Aerotechnik E. Siegwart GmbH

Untere Hofwiesen
66299 Friedrichsthal

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtung gegen Rauch in Lüftungsleitungen zur Verhinderung der
Rauchübertragung in Lüftungsanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Rauchübertragung (nachfolgend "Rauchschutzklappen" genannt) in Lüftungsleitungen vom Typ JS – RS 291.

Die Rauchschutzklappen werden in folgenden Abmessungen hergestellt:

Breite: $300 \text{ mm} \leq \text{Breite } B \leq 2000 \text{ mm}$,

Höhe: $345 \text{ mm} \leq \text{Höhe } H \leq 1995 \text{ mm}$,

Länge: 175 mm .

Die Rauchschutzklappen bestehen im Wesentlichen aus Rahmen und Lamellen aus verzinktem Stahlblech sowie einem Antriebsgestänge mit Elektromotor.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) verwendet werden. Die Rauchschutzklappen sind nicht geeignet, die Funktion von Brandschutzklappen zu übernehmen. Die Rauchschutzklappen sind entsprechend dem Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen einzubauen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Rauchschutzklappe vom Typ JR-RS 291

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand vom Typ JS – RS 291 muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes Nr. 3528 vom 05.03.2010, dem Schreiben vom 25.10.2010 und dem Prüfbericht Nr. 3601 vom 13.03.2012 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Bauklimatik und Haustechnik der TU München sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die vorgenannten Unterlagen und Nachweise sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus:

- dem Rahmen aus verzinktem Stahlblech,
- den Lamellen aus verzinktem Stahlblech,
- der Achse aus verzinktem Stahl mit Achshalter,
- dem Antriebsgestänge aus verzinktem Stahl,
- dem elektrischen Antrieb mit elektrischen Endlagenschaltern.

Für den Antrieb des Zulassungsgegenstandes ist der elektrische Federrücklaufmotor vom Typ Belimo SF...-S2, Nennspannung 230 V AC bzw. 24 V AC/DC, Schließzeit $\leq 30 \text{ s}$, Drehwinkel 95° , Schutzart IP54 zu verwenden. Die Anzahl der zu verwendenden Motoren ist von der Klappenbreite, der Klappenhöhe sowie dem in der Lüftungsleitung vorhandenen Differenzdruck abhängig. Die Anzahl der Motoren wird werkmäßig bestimmt.

Ab einer Klappenbreite $\geq 962 \text{ mm}$ sind die Klappen entsprechend Anlage 2 werkseitig zusammengesetzt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Hersteller/Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die in Abschnitt 2.1 benannten Bauteile und Baustoffe verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und der Zulassungsgegenstand ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einem Zulassungsgegenstand jeder Größe die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauproduktes

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation des Zulassungsgegenstandes in Lüftungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen). Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Der Zulassungsgegenstand darf nur durch Auslöseeinrichtungen, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtung) und deren Eignung für diesen Verwendungszweck durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen worden ist, angesteuert werden.

Der Zulassungsgegenstand darf waagrecht und senkrecht mit waagerechter Achslage in Lüftungsleitungen eingebaut werden. An den Zulassungsgegenstand dürfen beidseitig nur Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102-1¹ angeschlossen werden; Lüftungsleitungen aus Aluminium dürfen jedoch nicht angeschlossen werden.

Der Zulassungsgegenstand darf vor Wänden oder Decken eingebaut werden. Lüftungsleitungen, die an den Zulassungsgegenstand angeschlossen werden und die Geschosse oder Brandabschnitte überbrücken, müssen mindestens eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend der zu schützenden Wand oder Decke aufweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Der Zulassungsgegenstand muss so eingebaut werden, dass eine innere Besichtigung, Reinigung und Instandsetzung der einzelnen Bauteile der Rauchschutzklappe in eingebautem Zustand leicht möglich ist.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1:Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an massiven Wänden bzw. Decken oder in Lüftungsleitungen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

Vor dem Einbau der werkseitig zusammengesetzten Rauchschutzklappen ist die ordnungsgemäße Abdichtung des Restspaltes zwischen den Rauchschutzklappen mit Aluminiumklebeband zu kontrollieren.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306² in Verbindung mit DIN 31051³ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

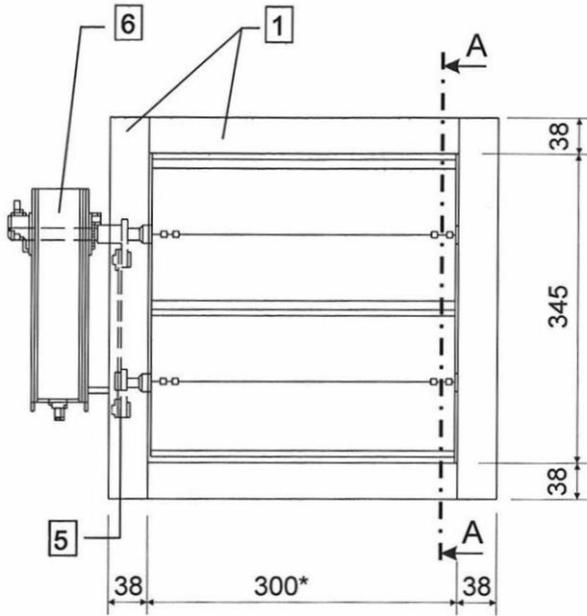
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

² DIN EN 13306:2010-12
³ DIN 31051:2012-09

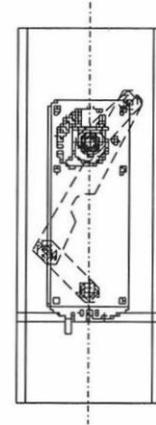
Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

Rauchschutzklappe in geschlossener Stellung

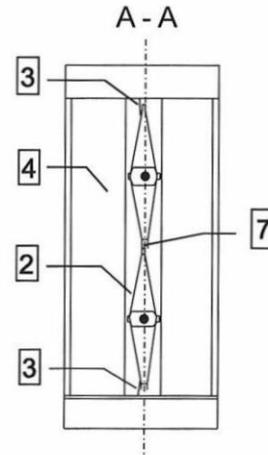


Abmessungen:

Breite* = 300 bis 961 mm
 Höhe = 345 bis 1995 mm



- 1 Rahmenteile aus verzinktem Stahlblech
- 2 Lamellen aus verzinktem Stahlblech mit Achshaltern
- 3 Anschlagwinkel aus verzinktem Stahlblech
- 4 Dichtbleche aus Edelstahl
- 5 Gestänge außenliegend, gegenläufig aus verzinktem Stahl
- 6 Federrücklaufmotor
- 7 Winkelprofil aus Aluminium (Anschlageinsatz)



Absperrvorrichtung Serie JS - RS 291	Zulassungs.Nr.
	Zertifizierung
Herstelljahr: 2010	Hersteller: Aerotechnik E. Siegwart GmbH

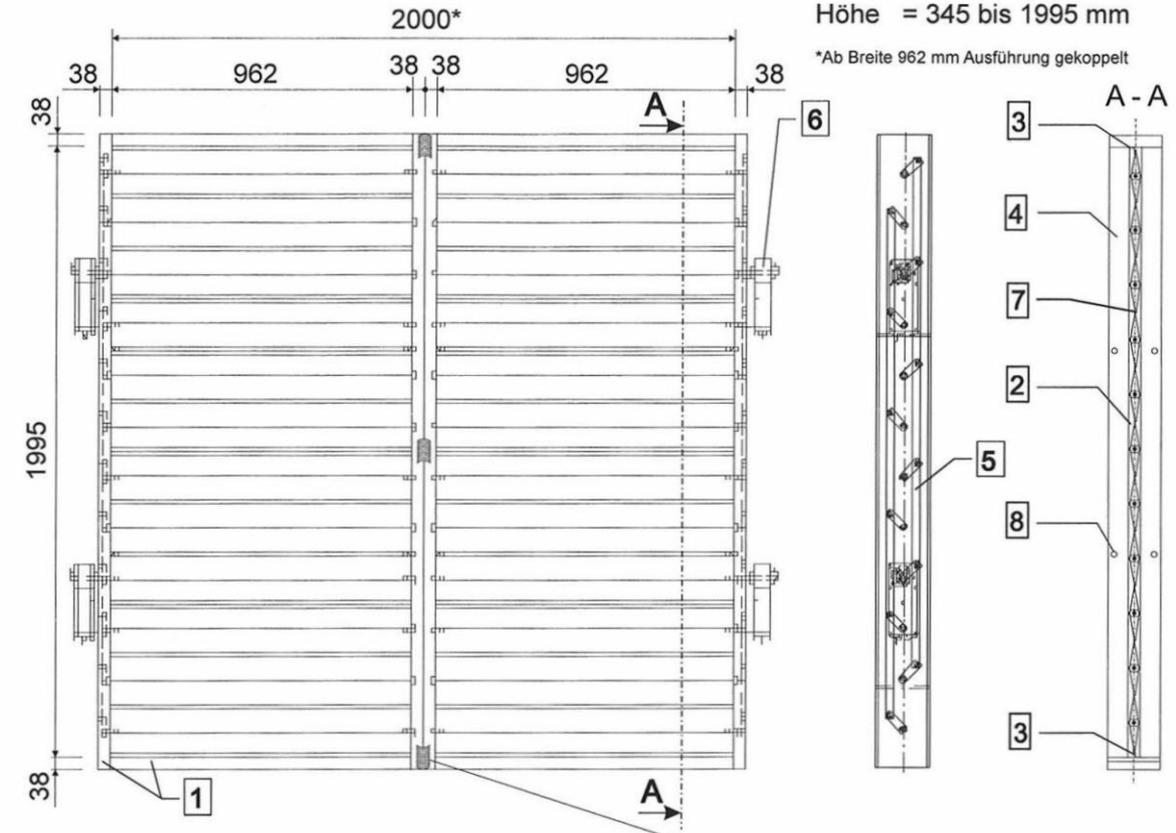
elektronische Kopie der abz des dibt: z-78.4-192

Absperrvorrichtung gegen Rauch in Lüftungsleitungen zur Verhinderung der Rauchübertragung in Lüftungsanlagen

Rauchschutzklappe JS-RS 291- Aufbau

Anlage 1

Rauchschutzklappe in geschlossener Stellung



Abmessungen:

Breite* = 962 bis 2000 mm
 Höhe = 345 bis 1995 mm

*Ab Breite 962 mm Ausführung gekoppelt

- 1 Rahmenteile aus verzinktem Stahlblech
- 2 Lamellen aus verzinktem Stahlblech mit Achshaltern
- 3 Anschlagwinkel aus verzinktem Stahlblech
- 4 Dichtbleche aus Edelstahl
- 5 Gestänge außenliegend, gegenläufig aus verzinktem Stahl
- 6 Federrücklaufmotor
- 7 Winkelprofil aus Aluminium (Anschlageinsatz)
- 8 Versteifungsrohre

Anmerkung:

Zu verbindende Rauchschutzklappen werden werkseitig an den Stoßseiten der Klappenflansche zusammengesetzt und mittels drei Teilnähten je Seite verschweißt (I-Naht, Schweißnahtlänge je Seite 5 cm). Das zulässige Spaltmaß entspricht der Fertigungstoleranz. Der Restspalt wird nach Reinigung der Schweißnähte mit Aluminiumklebeband abgedichtet.

Absperrvorrichtung Serie JS - RS 291	Zulassungs.Nr.
	Zertifizierung
Herstelljahr: 2010	Hersteller: Aerotechnik E. Siegwart GmbH

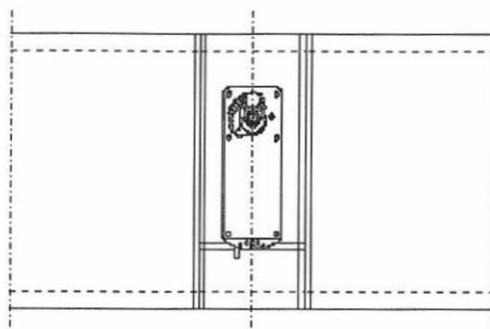
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-78.4-192

Absperrvorrichtung gegen Rauch in Lüftungsleitungen zur Verhinderung der Rauchübertragung in Lüftungsanlagen

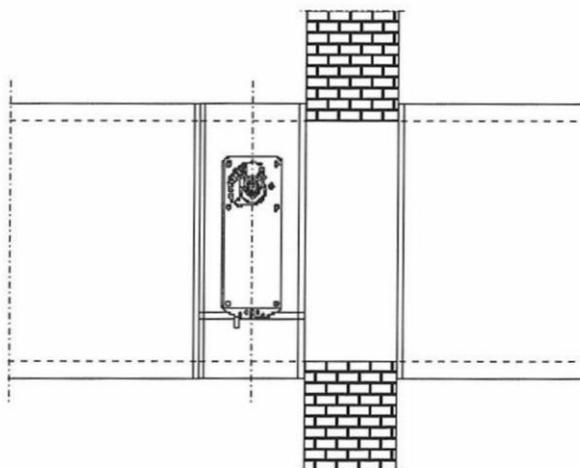
Rauchschutzklappe JS-RS 291- Aufbau

Anlage 2

Einbau in Lüftungsleitungen



Einbau an Wände und Decken



Absperrvorrichtung gegen Rauch in Lüftungsleitungen zur Verhinderung der Rauchübertragung in Lüftungsanlagen

Rauchschutzklappe JS-RS 291- Einbau

Anlage 3